



HVBG

HVBG-Info 15/1985 vom 08.08.1985, S. 0016 - 0017, DOK 182.16/017-BSG

**Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 GG, § 62 SGG) -
Terminsmittteilung (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG) - BSG-Beschluß vom
26.06.1985 - 2 BH 7/83**

Die Nichtbeachtung der 14-Tage-Frist für die Terminsmittteilung (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG) begründet nicht ohne weiteres eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG, § 62 SGG) oder einen sonstigen wesentlichen Verfahrensmangel;
hier: BSG-Beschluß vom 26.06.1985 - 2 BH 7/83 -
Kurze Angabe des Sachverhalts:
Zum Termin vom 27. September 1983 war der Kläger durch Niederlegung der Ladung erst am 14. September 1983 geladen worden. Da er zum Termin nicht erschienen war, konnte er zur Aussage des Sachverständigen nicht Stellung nehmen.
Das BSG hat mit Beschluß vom 26.06.1985 - 2 BH 7/83 - bekräftigt, daß die bloße Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGG, wonach der Vorsitzende dem Beteiligten Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung "in der Regel 2 Wochen vorher" mitteilt, keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens darstellt (ständige Rechtsprechung des BSG). Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes führt das BSG weiter aus, daß sich nur derjenige auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Grundgesetz, § 62 SGG) berufen kann, der alle prozeßrechtlichen Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, ausgeschöpft hat. Dazu gehört, daß derjenige, der einen Rechtsstreit betreibt, von niedergelegten Schriftstücken Kenntnis nimmt. Ferner ist von dem Betroffenen zu verlangen, daß er schriftlich oder telefonisch die Verlegung des Termins beantragt.